



Fassung Vernehmlassungsverfahren

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **411.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Änderung Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004:

Titel nach Art. 13 (neu)

IV^{bis} Schulgänzende Betreuungsangebote

Art. 13a (neu)

Versuchsweise Einführung

¹ Die Schulgemeinden sind berechtigt, für ihre Schulkinder versuchsweise schulergänzende Betreuungsangebote einzuführen. Die Versuche dürfen längstens bis zum 31. Juli 2027 dauern.

² Die versuchsweise Einführung von Betreuungsangeboten kann unter Vorbehalt allfällig notwendiger Kreditbeschlüsse der Schulgemeinden auf Beschluss des Schulrats vorgenommen werden.

Art. 13b (neu)

Angebotspalette

¹ Die Schulgemeinden können eines oder mehrere der folgenden Module anbieten:

- a) vor dem Unterrichtsbeginn am Morgen, spätestens ab 07.00 Uhr und mindestens bis 08.00 Uhr (Morgenmodul),
- b) während der unterrichtsfreien Zeit über Mittag, spätestens ab 11.15 Uhr und mindestens bis 13.30 Uhr (Mittagsmodul),
- c) nach dem Unterrichtsende am Nachmittag, spätestens ab 13.30 Uhr und mindestens bis 17.30 Uhr (Nachmittagsmodul),
- d) während der Schulferien und anderer unterrichtsfreier Tage (Ferienbetreuung).

Art. 13c (neu)

Betreuungspersonal

¹ Für die Leitung der schulergänzenden Betreuungsangebote ist eine Person einzusetzen, die mindestens über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II im pädagogischen oder sozialen Bereich verfügt.

² Die Ständekommission regelt die Anforderungen an das übrige Betreuungspersonal.

Art. 13d (neu)

Rechnungsstellung

¹ Die Schulgemeinde stellt dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten der beanspruchten Betreuungsangebote in Rechnung, höchstens aber:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | für das Morgenmodul | Fr. 12.-- |
| b) | für das Mittagsmodul | Fr. 16.-- |
| c) | für das Nachmittagsmodul pro Stunde | Fr. 11.-- |
| d) | für die Ferienbetreuung pro Stunde | Fr. 11.-- |

² In diesen Preisen sind die Kosten für das Frühstück, das Mittagessen und allfällige Zwischenverpflegungen enthalten.

³ Vorbehalten bleiben tiefere Preise für die Mittagsverpflegung gemäss Art. 13 Abs. 3.

Art. 13e (neu)

Kantonsbeitrag

¹ Für den Besuch von schulergänzenden Betreuungsangeboten gewährt der Kanton dem Inhaber der elterlichen Sorge auf Gesuch Beiträge bis höchstens drei Viertel der Höchstarife nach Art. 13d Abs. 1.

² Beiträge werden abgestuft je nach den finanziellen Verhältnissen des Inhabers der elterlichen Sorge gewährt. Die Beitragsgewährung setzt voraus, dass der Inhaber der elterlichen Sorge seine finanziellen Verhältnisse und insbesondere die Steuerdaten gegenüber der kantonalen Entscheidbehörde ausweist.

³ Die Standeskommission bestimmt die Einzelheiten. Sie kann vorsehen, dass Inhabern der elterlichen Sorge mit beschränkten Mitteln Beiträge bevorschusst werden.

Art. 13f (neu)

Schulgemeinde

¹ Die Schulgemeinde vergütet dem Kanton die Hälfte des Beitrags, welche dieser dem Inhaber der elterlichen Sorge ausrichtet.

² Erfüllt eine Schulgemeinde die kantonalen Vorgaben nicht, kann die Höhe der Vergütung an den Kanton angehoben werden.

Art. 13g (neu)

Standeskommission

¹ Die Standeskommission regelt das Erforderliche für den Versuch, insbesondere für die öffentlichen Unterstützungsleistungen und die Qualitätsanforderungen der Angebote.

² Sie ist verantwortlich für die Aufsicht und kann bestimmte Aufsichtsfunktionen dem Departement übertragen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Auswertung der Versuche und bereitet gestützt darauf gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen an der Schulgesetzgebung für eine Nachfolgeregelung im Anschluss an die Versuchsphase vor.

Art. 13h (neu)

Anschubfinanzierung

¹ Schulgemeinden, die für ihr Angebot an schulergänzender Betreuung keine Anschubfinanzierung des Bundes erhalten können, erhalten während längstens drei Jahren eine kantonale Unterstützung, sofern die Angebote den kantonalen Vorgaben entsprechen.

² Die kantonale Anschubfinanzierung entspricht in den ersten zwei Jahren jener, welche der Bund im zweiten Beitragsjahr ausrichtet, und im dritten Jahr jener, welche der Bund im dritten Beitragsjahr ausrichtet.

³ Die kantonale Anschubfinanzierung wird längstens bis am 31. Juli 2027 ausgerichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2022 in Kraft.